

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 18. Juni 2013

(Fassung vom 13. Dezember 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit und Vollzug	3
B	Bestattungswesen	
§ 3	Meldepflicht	3
§ 4	Recht auf Bestattung	3
§ 5	Unentgeltliche Bestattung	4
§ 6	Bestattungsleistungen gegen Gebühr	4
§ 7	Bestattungsart	4
§ 8	Wahl der Bestattungsart	4, 5
§ 9	Bestattungs- und Beisetzungsort	5
§ 10	Bestattungsfrist	5
§ 11	Überführung und Aufbahrung	5
§ 12	Gestaltung der Trauerfeier	5
C	Friedhofwesen	
§ 13	Art der Gräber und Belegungsdauer	5, 6
§ 14	Grabmäler	6
§ 15	Grabunterhalt	6
§ 16	Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber	6
§ 17	Exhumierung	6
§ 18	Grabaufhebung nach Ablauf der Belegungsdauer	7
§ 19	Vorzeitige Grabaufhebung und Verlegung von Urnen	7
§ 20	Gräberverzeichnis und Friedhofplan	7
D	Schlussbestimmungen	
§ 21	Haftung	7
§ 22	Beschwerde	7
§ 23	Strafbestimmungen	8
§ 24	Vollzug und Gebühren	8
§ 25	Aufhebung bisherigen Rechts / Inkraftsetzung	8

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz, gestützt auf § 46 und § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (SGS 904), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement kommt zur Anwendung bei allen Personen, die
 - a) in Muttenz sterben,
 - b) zum Zeitpunkt des Todes in Muttenz niedergelassen waren,
 - c) in Muttenz bestattet werden.
- ² Es regelt die administrativen Vorgänge zwischen Tod und Bestattung, schafft die Voraussetzungen für eine würdige Beisetzung und trägt dem Bedürfnis nach unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten Rechnung.
- ³ Es regelt die Benützung und Gestaltung des Friedhofs, um ihn als einen Ort der Besinnung, des Gedenkens und des stillen Verweilens zu erhalten.

§ 2 Zuständigkeit und Vollzug

- ¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat.
- ² Für den Vollzug ist die Verwaltung zuständig, im Auftrag des Gemeinderates.
- ³ Die Aufsicht über den Friedhof wird durch die Leiterin oder den Leiter Friedhof wahrgenommen. Den Anordnungen der für den Betrieb und Unterhalt zuständigen Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

B Bestattungswesen

§ 3 Meldepflicht

- ¹ Todesfälle sind innert zwei Tagen der Verwaltung zu melden.
- ² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 4 Recht auf Bestattung

Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Muttenz niedergelassen waren oder in Muttenz verstorben sind, haben das Recht, in Muttenz bestattet zu werden.

§ 5 Unentgeltliche Bestattung

- ¹ Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet folgende Leistungen:
 - a) die Koordination der Bestattung und Beisetzung
 - b) die amtliche Bekanntmachung
 - c) die Bereitstellung der Aufbahrungsräume und Verwaltung der Schlüssel
 - d) ein Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Muttenz
 - e) die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
 - f) das Ausheben und Auffüllen des Grabes
 - g) die provisorische Beschriftung des Grabes ¹⁾
 - h) die Bereitstellung der Abdankungshalle
 - i) ein Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof
 - j) das Arrangieren von Blumen und Dekorationen
- ² Auf Antrag hin werden in Härtefällen die Kosten des Sarges und/oder des Leichentransports und/oder der Kremation von der Gemeinde übernommen; hierüber entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes auswärts niedergelassen waren, haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung.

§ 6 Bestattungsleistungen gegen Gebühr

- ¹ Auswärts niedergelassene Personen können in Muttenz gegen Gebühr beigesetzt werden, wenn:
 - a) sie im Gemeindebann verstorben sind oder tot aufgefunden wurden;
 - b) sie Muttenzer Bürgerinnen und Bürger waren;
 - c) sie früher insgesamt während mindestens 20 Jahren in Muttenz niedergelassen waren;
 - d) die Eltern oder Nachkommen ersten Grades noch in Muttenz niedergelassen sind.
- ² Auf schriftliches Gesuch und gegen Gebühr können auswärts niedergelassene Personen, die sich in der Gemeinde Muttenz besondere Verdienste erworben haben oder eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten, in Muttenz beigesetzt werden. Über diese Gesuche entscheidet der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin.

§ 7 Bestattungsart

- ¹ Für die Bestattung stehen zur Wahl: Sarg- und Feuerbestattung.
- ² Der Leichnam muss bei beiden Bestattungsarten in einen Sarg gebettet werden.

§ 8 Wahl der Bestattungsart

- ¹ Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne schriftliche Anordnung oder bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Verwaltung.

§ 9 Bestattungs- und Beisetzungsort

¹ Sargbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Nach der Feuerbestattung kann die Urne oder die Totenasche auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

³ Wird die Totenasche verstreut, ist dies innerhalb des Siedlungsgebietes nicht erlaubt.

§ 10 Bestattungsfrist

Sargbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel innert einer Woche nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.

§ 11 Überführung und Aufbahrung

Verstorbene werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, in der Regel aber innert 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Gestaltung der Trauerfeier

Die Organisation und Gestaltung der Trauerfeier ist Sache der Hinterbliebenen; Festsetzung von Zeitpunkt und Dauer erfolgen in Absprache mit der Verwaltung.

C Friedhofwesen

§ 13 Art der Gräber und Belegungsdauer

¹ Für Sargbestattungen und Urnen-/Aschenbeisetzungen stehen, solange es die Platzverhältnisse erlauben, auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:

a) Sarg-Reihengräber	20 Jahre
b) Urnen-Reihengräber	20 Jahre
c) Kinder-Reihengräber	25 Jahre
d) Familiengräber	40 Jahre
(können um jeweils 10 oder 20 Jahre verlängert werden)	
e) Urnen-Wandnischen	20 Jahre

- f) Urnen-Wandplattengräber 20 Jahre
- g) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung mindestens 20 Jahre

² Die Gräber werden in planmässiger Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten bezüglich Belegung und Restlaufzeit der Gräber auf dem Verordnungsweg.

§ 14 Grabmäler

¹ Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler. Auf Wunsch sind beim Gemeinschaftsgrab Namensnennungen möglich. Die Schilder werden von der Gemeinde kostenpflichtig beschafft. ¹⁾

§ 15 Grabunterhalt

¹ Der Unterhalt der Gräber und deren Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen.

² Gegen Entgelt kann die Gemeinde mit der Anpflanzung und Pflege des Grabes beauftragt werden. Näheres regelt die Verordnung.

³ Die Verwaltung sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnen-Nischenwand und der Wandplattengräber.

§ 16 Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber

¹ Die Mitarbeitenden des Friedhofs sind berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

² Bei vorschriftswidrigen Grabmälern und vernachlässigten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des störenden Zustands aufgefordert.

³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten der Hinterbliebenen den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

§ 17 Exhumierung

¹ Sarggräber dürfen während der gesetzlichen 20-jährigen Ruhedauer nicht geöffnet werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 18 Grabaufhebung nach Ablauf der Belegungsdauer

- ¹ Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 13 werden die Gräber aufgehoben.
- ² Die Räumung von Gräbern wird drei Monate im Voraus publiziert.
- ³ Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Verwaltung über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 19 Vorzeitige Grabaufhebung und Verlegung von Urnen

- ¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.
- ² Das aufgehobene Grab wird auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen.
- ³ Gegen Entgelt können Urnen aus dem Grab wieder entnommen oder verlegt werden, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind.

§ 20 Gräberverzeichnis und Friedhofplan

Die Verwaltung führt einen Friedhofplan und ein Gräberverzeichnis.

D Schlussbestimmungen

§ 21 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.
- ² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haften Verursacherin oder Verursacher für den entstandenen Schaden.

§ 22 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 23 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden muss.

§ 24 Vollzug und Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Gebühren dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkraftsetzung

¹ Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. Dezember 1994 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1.1.2014 in Kraft.

Muttenz, 18. Juni 2013

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter-Stv.

Peter Vogt

Christoph Erne

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2013, in Kraft ab 1.1.2014. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 544 am 28. August 2013.

1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2018, in Kraft ab 1.1.2019. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft am 20. Februar 2019.*